

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

10.04.1990

Geschäftszahl

90/07/0038

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 87/07/0013 E 19. Mai 1987 RS 1

Stammrechtssatz

Als "Betroffener" iSd § 138 Abs 1 WRG kann nur derjenige angesehen werden, in dessen Rechte durch die eigenmächtige Neuerung eingegriffen wird. Als solche Rechte kommen nur die im § 12 Abs 2 WRG angeführten Rechte in Betracht, nämlich rechtmäßig geübte Wassernutzungen mit Ausnahme des Gemeingebrauches (§ 8), Nutzungsbefugnisse und § 5 Abs 2 und das Grundeigentum (Hinweis auf E vom 23.6.1960, 0717/58, VwSlg 5327 A/1960).